

2012_18

IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik über
den Dienst in der Deutschen Volkspolizei sowie
in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug
des Ministeriums des Innern

(Dienstlaufbahnordnung)

vom 3. Mai 1976

(GBl. Nr. 20 Seite 277)



ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von menschen- oder völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechend der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden

Die Datei und deren Inhalte wurden für den privaten Gebrauch erstellt. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors – hier der IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei – gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung dieses Dokuments ausgeschlossen. Das Dokument wurde so erstellt, wie es zur Verfügung gestellt wird.

Für Haftungen gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis ausgeschlossen. Sollten berechnete Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe dem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieses Dokuments, des Inhalts sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit dieses Dokument zu verwenden entstehen, diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der
Deutschen Demokratischen Republik
über den Dienst in der Deutschen Volkspolizei sowie in
den Organen Feuerwehr und Strafvollzug
des Ministeriums des Innern
(Dienstlaufbahnordnung)

vom 3. Mai 1976

(GBl. Nr. 20 Seite 277)

IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Die Deutsche Volkspolizei und die Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern sind ein untrennbarer Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik. Sie haben auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und die sozialistische Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik zuverlässig zu schützen. Zur Regelung des Dienstverhältnisses in der Deutschen Volkspolizei (außer Wehrersatzdienst) sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern wird auf Grund der Ziff.4 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Dezember 1973 über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade (GBI. I NT.57 S.555) angeordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlagen des Dienstverhältnisses

- (1) Der Dienst in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern - nachstehend Organe des Ministeriums des Innern genannt - wird auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei durch Befehle, Direktiven und andere Weisungen geregelt.
- (2) Für den Dienst in den Organen des Ministeriums des Innern finden die zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten erlassenen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 2

Grundsätze für die Einstellung

- (1) In die Organe des Ministeriums des Innern können Bürger der Deutschen Demokratischen Republik eingestellt werden, die politisch zuverlässig und bereit sind, dem sozialistischen Vaterland, der Deutschen Demokratischen Republik, und ihrer Regierung, allzeit treu ergeben zu sein, und deren charakterliche Veranlagung, moralische Haltung sowie körperliche Leistungsfähigkeit die Gewähr dafür bieten, allen physischen und psychischen Anforderungen des Dienstes gewachsen zu sein ..
- (2) Voraussetzung- für die Einstellung männlicher Bürger der Deutschen Demokratischen Republik in die Organe des Ministeriums des Innern ist die Ableistung des Grundwehrdienstes. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

§ 3

Beginn des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis in den Organen des Ministeriums des Innern beginnt mit dem Tag der Einstellung.
- (2) Das Dienstverhältnis beruht auf dem Dienstvertrag mit der Verpflichtung, langjährig Dienst in den Organen des Ministeriums des Innern zu leisten.

(3) Die Mindestdienstzeit beträgt:

- a). für Wachtmeister fünf Dienstjahre
- b) für Offiziere zehn Dienstjahre als Offizier.

§ 4

Vereidigung

Die eingestellten Wachtmeister und Offiziere leisten den Eid der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern

(Anlage).

§ 5

Pflichten und Rechte der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern

(1) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern besitzen die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Ausübung der Grundrechte und Grundpflichten erfolgt in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der den Organen des Ministeriums des Innern übertragenen Aufgaben. Die sich daraus ergebenden besonderen Rechte und Pflichten der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern werden in Rechtsvorschriften sowie durch Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei geregelt.

(2) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern sind verpflichtet:

- a) der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei treu ergeben zu sein sowie die Deutsche Demokratische Republik, den sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern, zuverlässig zu schützen;
- b) die Freundschaft und Verbundenheit zur Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie zu den Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft weiter zu festigen und jederzeit im Sinne des sozialistischen Internationalismus zu handeln;
- c) die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie die Befehle, Direktiven und anderen Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei sowie der Dienstvorgesetzten einzuhalten und mit schöpferischer Initiative verwirklichen;
- d) während und nach der Zugehörigkeit zu den Organen des Ministeriums des Innern ständig Wachsamkeit zu üben und die Staats- und Dienstgeheimnisse zu wahren;
- e) ihre politische, fachliche und allgemeine Bildung sowie ihre praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vervollkommen;
- f) ihre Disziplin und Einsatzbereitschaft ständig zu erhöhen;

- g) nach den Prinzipien der sozialistischen Ethik und Moral zu arbeiten, zu lernen und zu leben; |
- h) die ihnen anvertraute Technik, Bewaffnung und Ausrüstung zu beherrschen und sorgfältig zu pflegen.
- (3) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern haben das Recht auf:
- a) politische, fachliche und wissenschaftlich-technische Bildung,
 - b) Förderung und Entwicklung,
 - c) Besoldung, Dienstbekleidung und Ausrüstung,
 - d) Sozialleistungen und medizinische Betreuung,
 - e) Erholungsurlaub, |
- f) Eingaben und Beschwerden entsprechend den Rechtsvorschriften und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei.

§ 6

Verleihung staatlicher Auszeichnungen und anderer Anerkennungen

- (1) Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade bzw. Titel an Angehörige der Organe des Ministeriums des Innern erfolgt auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften und vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassenen Weisungen.
- (2) Das Führen akademischer Grade bzw. Titel während der Dienstzeit in den Organen des Ministeriums des Innern regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 7

Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit

Den Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern ist eine nebenberufliche Tätigkeit grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 8

Mutter- und Kinderschutz

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Mutter- und Kinderschutz finden auf das Dienstverhältnis der weiblichen Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern volle Anwendung.
- (2) Geld- und Sachleistungen sind nach den Bestimmungen der Versorgungsordnung des Ministeriums des Innern zu gewähren.

II. Abschnitt

Dienstlaufbahn

§ 9

Gliederung der Dienstlaufbahn

(1) Die Dienstlaufbahn der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern gliedert sich in:

- die untere Laufbahn,
- die mittlere Laufbahn,
- die höhere Laufbahn.

(2) Die untere Laufbahn umfaßt alle Dienststellungen in den Organen des Ministeriums des Innern, die im Stellenplan mit Wachtmeisterdienstgraden festgelegt sind. Voraussetzung für die Tätigkeit in der unteren Laufbahn ist der Abschluß einer Dienstanfängerausbildung. Darüber hinaus erfolgt eine der jeweiligen Tätigkeit entsprechende Spezialausbildung. Ausbildungsart und -dauer regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(3) Die mittlere Laufbahn umfaßt die Führungskader und Offiziere in Spezialfunktionen in Dienststellungen, die im Stellenplan mit den Dienstgraden Unterleutnant bis Hauptmann festgelegt sind, sowie Abschnittsbevollmächtigte. Voraussetzung für die Tätigkeit in der mittleren Laufbahn ist der Abschluß einer Offiziersschule bzw. einer anderen geforderten Qualifikation.

(4) Die höhere Laufbahn umfaßt die Führungskader und Offiziere in Spezialfunktionen in Dienststellungen, die im Stellenplan mit dem Dienstgrad Major und höher festgelegt sind. Voraussetzung für die Tätigkeit in der höheren Laufbahn ist ein Hochschulabschluß.

§ 10

Unterscheidung der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern

Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern unterscheiden sich nach:

a) dem Dienstgrad in

- Wachtmeister bzw. gleichgestellte Dienstgrade
- Offizierschüler
- Offiziere,

b) der Dienststellung in

- Vorgesetzte
- Unterstellte.

§ 11

Dienstgradbezeichnungen

Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern führen folgende Dienstgradbezeichnungen:

a) Wachtmeister

Deutsche Volkspolizei

- Anwärter der VP
- Unterwachtmeister der VP
- Wachtmeister der VP bzw. Kriminal-Wachtmeister
- Oberwachtmeister der VP bzw. Kriminal-Oberwachtmeister
- Hauptwachtmeister der VP bzw. Kriminal-Hauptwachtmeister
- Meister der VP bzw. Kriminal-Meister
- Obermeister der VP bzw. Kriminal-Obermeister

Organ Feuerwehr

- Feuerwehranwärter
- Unterfeuerwehrmann
- Feuerwehrmann
- Oberfeuerwehrmann
- Hauptfeuerwehrmann
- Löschmeister
- Oberlöschmeister

Organ Strafvollzug

- Anwärter des SV
- Unterwachtmeister des SV
- Wachtmeister des SV
- Oberwachtmeister des SV
- Hauptwachtmeister des SV
- Meister des SV
- Obermeister des SV

b) -Offiziersschüler

c) Offiziere

Deutsche Volkspolizei

- Unterleutnant der VP bzw. Unterleutnant der K
- Leutnant der VP bzw. Leutnant der K
- Oberleutnant der VP bzw. Oberleutnant der K
- Hauptmann der VP bzw. Hauptmann der K
- Major der VP bzw. Major der K
- Oberstleutnant der VP bzw. Oberstleutnant der K
- Oberst der VP bzw. Oberst der K
- Generalmajor
- Generalleutnant

- Generaloberst

Organ Feuerwehr

- Unterleutnant der F
- Leutnant der F
- Oberleutnant der F
- Hauptmann der F
- Major der F
- Oberstleutnant der F
- Oberst der F

Organ Strafvollzug

- Unterleutnant des SV
- Leutnant des SV
- Oberleutnant des SV
- Hauptmann des SV
- Major des SV
- Oberstleutnant des SV
- Oberst des SV

III. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 15

Dauer der Dienstzeit

(1) Die Dauer der Dienstzeit in den Organen des Ministeriums des Innern wird in ihrer unteren Grenze durch die Erfüllung der Verpflichtung, langjährig Dienst in den Organen des Ministeriums des Innern zu leisten, und in ihrer oberen Grenze durch das Erreichender Altersgrenze bestimmt.

(2) Die Altersgrenze für den Dienst in den Organen des Ministeriums des Innern ist in der Regel bei männlichen Angehörigen das vollendete 65. Lebensjahr und bei weiblichen Angehörigen das vollendete 60. Lebensjahr. Bei Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus ist die Altersgrenze jeweils 5 Jahre niedriger.

(3) Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 legt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei fest.

§ 16

Entlassung aus dem Dienstverhältnis

(1) Gründe für eine Entlassung der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern aus dem Dienstverhältnis sind:

a) Erreichen der Altersgrenze,

- b) Vollinvalidität,
- c) dauernde Dienstuntauglichkeit,
- d) Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
- e) grundlegende Strukturveränderungen.
- f) außergewöhnliche schwierige persönliche Verhältnisse,
- g) Nichteignung für den Dienst,
- h) disziplinarische Gründe und
- i) eigener Wunsch, nach Ablauf der eingegangenen Verpflichtungszeit.

(2) Bei schwerwiegenden Verletzungen der staatsbürgerlichen Pflichten kann eine fristlose Entlassung erfolgen. Die fristlose Entlassung ist ein unehrenhaftes Ausscheiden und auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift auszusprechen.

§ 17

Dienstzeugnis und Ehrenurkunde

(1) Jedem ausscheidenden Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern ist durch die Entlassungsdienststelle ein Zeugnis über die Dienstdauer und seine Leistungen auszustellen.

(2) In Ehren ausscheidende Angehörige der Organe des Ministeriums des Innern erhalten außerdem eine Ehrenurkunde.

(3) Angehörige der Organe des Ministeriums des Innern, die nach einer 25jährigen Dienstzeit in Ehren entlassen werden, erhalten die Berechtigung, nach der Entlassung aus dem Dienst der Organe des Ministeriums des Innern den letzten Dienstgrad mit dem Zusatz "a. D." (außer Dienst) zu führen.

§ 18

Förderung der Entlassenen

Den Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern, die in Ehren entlassen werden ist entsprechende Förderung zu gewähren. Einzelheiten werden durch den Ministerrat und durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei geregelt.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 19

Durchführungsbestimmungen

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei hat die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1976

**Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Eid
der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei
sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug
des Ministeriums des Innern

Ich schwöre,

meinem sozialistischen Vaterland, der Deutschen Demokratischen Republik, und ihrer Regierung allzeit treu ergeben zu sein, Dienst- und Staatsgeheimnisse zu wahren und die Gesetze und Weisungen genau einzuhalten.

Ich werde unentwegt danach streben, gewissenhaft, ehrlich, mutig, diszipliniert und wachsam meine Dienstpflichten zu erfüllen.

Ich schwöre,

daß ich, ohne meine Kräfte zu schonen, auch unter Einsatz meines Lebens, die sozialistische Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung, das sozialistische Eigentum, die Persönlichkeit, die Rechte und das persönliche Eigentum der Bürger vor verbrecherischen Anschlägen schützen werde.

Sollte ich dennoch diesen meinen feierlichen Eid brechen, so möge mich die Strafe der Gesetze unserer Republik treffen. .